A. Mietzeit

- 1. Die vertragsrelevante Mietzeit beginnt im Betrieb des Vermieters oder an vom Vermieter vorab festgesetzten Stationen, Orten oder Adressen. Die Mietzeit endet, wenn das Fahrzeug im Betrieb des Vermieters zurück gegeben und Fahrzeugpapiere, Schlüssel und sonstiges Zubehör einem berechtigten Vertreter des Vermieters ausgehändigt werden. Wird das Fahrzeug zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart zurück gegeben, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung / Ersatz der vereinbarten Mietkosten. Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Ohne dieses gilt das Fahrzeug nicht als ordnungsgemäß zurück gegeben. In diesem Fall trägt der Mieter bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rückgabe das Risiko für jede auch zufällig eintretende Verschlechterung, Diebstahl oder den Untergang der Mietsache.
- 2. Es gilt die im Vertrag schriftlich vereinbarte Mietzeit. Wird das Fahrzeug nach deren Ablauf gleich aus welchem Grund nicht fristgerecht zurück gegeben, so wird der angefangene Kalendertag als voller Miet-Tag berechnet. Für den darüber hinausgehenden Zeitraum wird ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3. Eine Zustimmung zur Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist rechtzeitig durch schriftliche Genehmigung des Vermieters einzuholen. Wird keine Genehmigung erteilt, ist das Fahrzeug zum vereinbarten Mietzeitende in vertragsgerechtem Zustand am Bestimmungsort zurück zu geben.
- 4. Unabhängig vom Grund der Beendigung des Mietvertrags ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug nach Beendigungseintritt jederzeit wieder in Eigenbesitz zu nehmen. Wird das Fahrzeug dem Vermieter nach Mietzeitende vorenthalten, hat er das Recht das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu sichern und wieder zum Betriebssitz zurück transportieren zu lassen.

B. Benutzung des Fahrzeugs

1. Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter wird ein schriftliches Übergabe-Protokoll erstellt. Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen die nach Übergabe des Mietfahrzeuges auftreten, dem Vermieter unverzüglich zu melden und den diesbezüglichen Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine gültige Fahrerlaubnis, ein gültiges Zahlungsmittel sowie einen Personalausweis/Reisepass vorlegen. Dies gilt auch für mit der Abholung des Fahrzeugs beauftragte Personen. Eine vom Mieter unterschriebene schriftliche Berechtigungserklärung muss bei der Abholung durch andere Personen vorliegen. Die berechtigte Person wird neben dem Mieter mit im Mietvertrag vermerkt.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, für ein Verschulden des Fahrers haftet der

Mieter im gleichen Um fang wie für eigenes Verschulden.

2. Zum Fahren des Mietfahrzeugs sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt, bei Firmenanmietungen deren beauftragte Mitarbeiter, die namentlich bekannt zu geben sind. Der Vermieter hat das Recht, einzelne Mitarbeiter als Fahrer aus sachlichen Gründen abzulehnen. Für bestimmte Fahrzeuge (z.B. Sportfahrzeuge) beträgt das Mindestalter des Fahrers 26 Jahre. 3. Jeder berechtigte Fahrer muss für die Anmietzeit im Besitz einer für die Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sein. Ausländische Kunden haben den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die Anmietzeit durch Vorlage der Originalfahrerlaubnis des Herkunftslandes nachzuweisen. Bei Zweifeln hieran obliegt es dem Mieter diese vollständig auszuräumen; gelingt dies nicht, so ist der Vermieter berechtigt, mit sofortiger Wirkung befreiend vom Vertrag zurück zu treten.

Der Mieter hat nach Übergabe des Fahrzeugs an ihn eigenständig zu prüfen, ob ein von ihm beauftragter Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Ein internationaler Führerschein berechtigt nur zusammen mit dem zugehörigen nationalen Führerschein zur Nutzung des Mietfahrzeugs.

- 4. Alle vom Vermieter angebotenen Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge, das Rauchen im Fahrzeug ist somit untersagt. Bei einem Verstoß haftet der Mieter dem Vermieter auf Schaden ersatz für die Kosten der Reinigung, Beseitigung von Geruchsbeeinträchtigungen, Beschädigungen und ggf. Wertverlust des Fahrzeugs. Vorgenanntes gilt auch bei Verunreinigungen/Beschädigungen durch die Mitnahme von Haustieren im Fahrzeug.
- 5. Das Mietfahrzeug ist vom Mieter stets schonend und sachgemäß zu behandeln. Ölstand, Wasserstand, Scheibenwischwasser und Reifendruck sind vom Mieter regelmäßig, spätestens bei jedem Tankvorgang, der verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs vor jedem Fahrtantritt zu prüfen und ggfs. ein ordnungs-/verkehrssicherer Zustand herzustellen. Ab einer Mietzeit von 1 Monat ist der Mieter verpflichtet, bis zu einer Höhe von 10% der jeweiligen Monatsmiete (netto) die Kosten für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten (z.B. Motoröl, Scheibenreiniger oder Frostschutz) zu tragen.
- 6. Dem Mieter ist nicht gestattet
- a) jegliche aktive Teilnahme an Motorsport-Veranstaltungen;
- b) das Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum freigegeben sind:
- c) Fahrten ins Ausland ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters;
- d) die Mitnahme von Waren, Wertpapieren oder Geld ohne die erforderlichen Begleitpapiere;
- e) der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung (GGVSE);
- f) die Benutzung des Fahrzeugs zur Begehung von Straftaten;
- g) die Benutzung des Fahrzeugs zu Zwecken, die über den normalen vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere eine nicht vom Vermieter vorab genehmigte gewerbliche Nutzung;
- h) optische und/oder technische Veränderungen an dem Fahrzeug vorzunehmen.
- 7. Soweit während der Mietzeit Reparaturen notwendig werden, die zum Erhalt der

Betriebs-/Verkehrssicherheit erforderlich sind, ist die nächste Vertragswerkstatt des Herstellers des Mietfahrzeugs aufzusuchen, falls eine solche nicht vorhanden ist, eine geeignete Fachwerkstatt. Vor einer Reparatur ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Die notwendigen Reparatur kosten werden vom Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege getragen, soweit der Mieter nicht für den Schaden selbst haftet. Der Mieter hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und weitere Maßnahmen mit dem Vermieter abzustimmen

8. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden am Fahrzeug, auch von Fahrzeugteilen, hat der Mieter oder Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei einem Unfall ohne Fremdbeteiligung. Der Mieter ist verpflichtet unter Hinweis darauf. dass es sich um ein Mietfahrzeug handelt, darauf zu bestehen, dass der Schadensfall polizeilich aufgenommen wird und ein polizeilicher Bericht hierüber angefertigt wird. Der Mieter ist bei einem Unfall verpflichtet, den mit den Fahrzeugpapieren ausgehändigten Unfallbericht auszufüllen und diesen zusammen mit dem polizeilichen Bericht dem Vermieter auf erste Anforderung auszuhändigen. Der Unfallbericht muss dabei Namen und Anschrift aller beteiligter Personen, auch etwaiger Zeugen, enthalten, gleichfalls die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge. Nach Eintritt des Schadensfalls am Fahrzeug oder Fahrzeugteilen ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich dem Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß zu berichten. dies gilt auch bei geringfügigen Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles in jeder Hinsicht zu unterstützen und jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Dazu gehört insbesondere die schriftliche Beantwortung von Nachfragen der jeweiligen involvierten Versicherung auf erste Anforderung des Vermieters. Der Mieter haftet für den Fall, dass seine unterlassene Mitwirkung zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führt, dem Vermieter auf den hieraus entstandenen Schaden.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Hat ein solches Schuldanerkenntnis für den Vermieter den völligen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge, haftet hierfür der Mieter in gleicher Art und Weise.

9. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeugs die Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und das Fahrzeug zu verschließen, bei Cabrios das Verdeck zu schließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Gesetzliche und behördliche Vorschriften über das Abstellen des Fahrzeugs sind zu beachten.

Der Fahrer/Mieter haftet für alle Verstöße, insbesondere für mit dem Fahrzeug begangene Ordnungswidrigkeiten. Im Falle von Ordnungswidrigkeiten, die mit dem Mietfahrzeug begangen wurden, berechnet der Vermieter für die erforderlich werdende Bearbeitung eine Pauschale von 20,- Euro im Inland, 30,- Euro im Ausland, die vom Mieter zu erstatten sind. Der Vermieter ist verpflichtet und berechtigt, den Behörden bei Ordnungswidrigkeiten/Straftaten den Mieter/ Fahrer zu benennen.

10. Fahrzeuge über 3,5 to oder 2,8 to mit Anhänger sind mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet. Bei einer Nutzung für gewerbliche Zwecke ist bei Inbetriebnahme des Mietfahrzeugs eine gültige Fahrerkarte einzulegen.

C.

Rückgabe des Fahrzeugs

1. Nach Ablauf der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, das Mietfahrzeug am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die im Geschäftslokal des Vermieters durch Aushang bekannt gemacht werden, zurückzugeben. Es ist nicht gestattet, Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere in einen Briefkasten des Vermieters einzuwerfen. Wird das Fahrzeug außer halb der Stationsöffnungszeiten zurückgegeben, so verlängert sich der Mietvertrag bis zur Öffnung der Station.

Der Mieter trägt in diesem Fall das Risiko für Fahrzeugbeschädigungen und den Verlust oder die Beschädigung von Sonderzubehör in dieser Zeit. Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs bei der Erstellung eines Rückgabe-Protokolls mitzuwirken. Ist das Fahrzeug beschädigt und der Mieter wirkt an der Erstellung eines Rückgabe-Protokolls nicht mit, dann wird der Vermieter die Schäden von einem freien Sachverständigen begutachten und dokumentieren lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Einigung über Art und Umfang der Beschädigungen erzielt wird. Sofern der Mieter aufgrund der Schäden zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat er auch die hierdurch entstehenden Sachverständigen-Kosten zu tragen. Der Mieter ist berechtigt, im Einzelfall einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2. Bei Übergabe des Fahrzeugs wird der Betankungszustand auf dem Übergabe-Protokoll dokumentiert, das Fahrzeug ist im gleichen Betankungszustand zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht im gleichen Betankungszustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu betanken und so den gleichen Betankungszustand herzustellen. Die Kosten für die Betankung hat der Mieter zu tragen, zusätzlich wird vom Vermieter eine Aufwandspauschale von 20,- Euro erhoben, die der Mieter zu zahlen hat.

D. Versicherung

- 1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio. Euro bei Sachschäden. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Gegenstände sind nicht versichert.
- 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich weiterhin auf eine Teilkasko-Versicherung im üblichen Umfang (z.B. bei Brand/Diebstahl).
- 3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine Haftungsfreistellung mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung entspricht.

Die Selbstbeteiligung beträgt

- Gruppe 1 (z.B. Lancia Y, Fiat 500, Mercedes A-Klasse/C-Klasse)

2000 Euro

- Gruppe 2 (z.B. Mercedes E-Klasse/CLS/ML)

2500 Euro

- Gruppe 3 (z. B Porsche Panamera, Mercedes S-Klasse)
- Gruppe 4 (z.B. Ferrari, Mercedes SLS)

4000 Euro ab 15000 Euro

Die Höhe der Selbstbeteiligung wird im jeweiligen Mietvertrag ausdrücklich ausgewiesen.

4. Soweit in den Mietvertragsbedingungen nichts anderes geregelt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle von Unklarheiten dieser Bedingungen.

E. Haftung des Mieters

- 1. Der Mieter haftet grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln, insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 2. Bei selbst verschuldeten Schäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter mindestens in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 3. Der Mieter haftet grundsätzlich für alle durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Trunkenheit, Unfallflucht, falscher Betankung sowie bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages entstehenden Schäden.
- Der Mieter/Fahrer haftet gem. Ziff. B8. nicht, wenn die Verletzung seiner hieraus sich ergebenden Pflichten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles hat.
- 4. Bei Beschädigung des Fahrzeugs haftet der Mieter auch für einen beim Vermieter entstehenden Mietausfallschaden.
- 5. Der Mieter haftet soweit angefallen für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten.
- 6. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens ist der Vermieter berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter/Fahrer.
- 7. Die Haftung des Mieters entfällt, wenn weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

F. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe des Fahrzeugs in diesem zurückgelassen werden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

- 2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Benutzung oder eines Ausfalls des Mietfahrzeugs ergeben, die infolge eines Unfalls, verspäteter Übergabe oder der Unmöglichkeit der Übergabe des Mietfahrzeugs entstehen.
- 3. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter haftet im Übrigen nur bei Verletzung von Leben, Körper, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

G. Zahlungsbedingungen

- 1. Der Mietpreis schließt Kfz-Steuern und Versicherung ein. Für Mieter unter 21 J. wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen ist.
- 2. Der Mietpreis und alle Folgekosten werden in EURO berechnet.
- 3. Der Berechnung der gefahrenen Kilometer werden allein die Zahlen/Anzeige des Kilometerzählers im Tachometer zugrunde gelegt. Im Falle eines Defekts hat der Vermieter das Recht, die gefahrenen Kilometer zu schätzen. Der Mieter erkennt dieses Recht des Vermieters ausdrücklich an.
- 4. Die vereinbarte Miete ist sofort fällig. Tritt Zahlungsverzug ein, so wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 20,- Euro zuzüglich Verzugszinsen und Mwst. berechnet.
- 5. Bei Verlust der Fahrzeugpapiere ist der Mieter zur Zahlung von Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 100,- Euro zzgl. Mwst. verpflichtet. Der Mieter ist zum Nachweis berechtigt, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 6. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, diesem bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag eine Sicherheit (Kaution) zu leisten.

Sofern eine Kaution vereinbart wurde, ist diese vor Übergabe des Fahrzeugs durch den Mieter an den Vermieter zu leisten. Die Höhe der Kaution ist der jeweiligen Preisliste zu entnehmen. Mieter unter 21 J. haben 200% der in der Preisliste ausgewiesenen Kaution zu hinterlegen. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung/Erhöhung einer Sicherheit auch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht.

Der Vermieter behält sich vor, bei Rückgabe des Fahrzeugs dieses zunächst auf

Beschädigungen zu überprüfen und während dieser Prüfungszeit die Kaution zunächst einzubehalten. Sofern keine Beschädigungen festgestellt werden, erfolgt die Rückzahlung der Kaution ausschließlich durch Banktransfer, eine Barauszahlung der Kaution ist nicht möglich. Der Rücktransfer der Kaution kann somit bis zu 10 Banktagen dauern.

- 7. Wird der Mietpreis mit einer Kreditkarte beglichen, so ist der Vermieter berechtigt, diese Karte mit weiteren Folgekosten aus dem Mietvertrag (z.B. Nachberechnungen, Selbstbeteiligungen, Unfallschäden, weitere Kosten) zu belasten. Die Unterschrift des Karteninhabers oder die Verwendung der Kreditkarte mit PIN gilt hierbei als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag der Kreditkarte zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für alle Nachbelastungen auf der Grundlage des Mietvertrages.
- 8. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Dies gilt bei langfristigen Mietverträgen auch in dem Fall, dass der Mieter mit einer Folgemiete in Verzug gerät.

H. Nebenabreden oder Ergänzungen

1. Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen aus Nachweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Klausel Ziff. H1.

I. Datenschutz-Einwilligung

Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, einverstanden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter zum Zwecke der Versendung von Informationen über die Dienstleistungen und von Angeboten der Millennium cars group verwendet werden. Auf Ersuchen von Polizei oder anderen Ermittlungsbehörden ist der Vermieter zur Weitergabe der personenbezogenen Daten des Mieters verpflichtet.

J. Weitere Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist die Korrespondenz in deutscher Sprache zu führen. Es wird vereinbart, dass ausschließlich deutsches materielles Recht und Zivilprozessrecht Anwendung findet.

K. Erfüllungsort

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

L. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand gilt für alle Vertragspartner und für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag soweit gesetzlich zulässig der Sitz des Vermieters. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich inländischen Rechts verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.